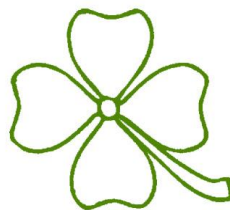


Satzung
des Fördervereins
der Christian-Reichart-Grundschule
Erfurt e. V.

(beschlossen in der Mitgliederversammlung am 12. November 2014)



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Förderverein der Christian-Reichart-Grundschule. Er ist eine Vereinigung von Absolventen, Eltern und Freunden aller Grundschüler dieser Schule.
2. Sitz des Vereins ist Erfurt.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen und führt den Zusatz e. V..
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Christian-Reichart-Grundschule in Erfurt.
2. Der Förderverein hat sich für sein Wirken insbesondere folgende Ziele gesetzt:
 - a. Hilfe und Unterstützung besonders bei der Erhaltung und dem Schutz der natürlichen Umwelt und der Erhaltung der Bausubstanz der Schulgebäude und ihrer Räume
 - b. Förderung des Erscheinungsbildes unserer Schule in der Öffentlichkeit
 - c. Pflege der Schultradition
 - d. Unterstützung von Projekten
 - e. Förderung des Schullebens.
3. Der Verein legt besonderen Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten und konfessionellen Organisationen und Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Einnahmen des Vereins

Zur Erfüllung seiner Aufgaben setzt der Verein insbesondere die

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Geld- und Sachspenden
- c. öffentliche Mittel (z. B. Fördermittel, Zuweisungen aus Geldstrafen)
- d. Einnahmen von Veranstaltungen zugunsten des Fördervereins ein.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sein.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Der Jahresbeitrag ist für das jeweilige Kalenderjahr bis spätestens 31. März auf das Konto des Vereins zu entrichten.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austrittserklärung, die schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen hat,
 - b. mit dem Tod des Mitglieds bzw. dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
 - c. durch Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten oder Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweifacher Mahnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt, einberufen.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts

- b. Entgegennahme des Kassenberichts
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Wahl des Vorstands
 - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung
 - g. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich.
 4. Die Versammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder von einem von ihm benannten Versammlungsleiter geleitet und geschlossen.
 5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht gesetzlich oder an anderer Stelle in der Satzung etwas anderes geregelt ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde.
 6. Alle Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen.
 7. Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihrer Mitte einen oder zwei Kassenprüfer, die die Vereinskasse und die Buchführung prüfen. Der bzw. die Kassenprüfer empfehlen der Mitgliederversammlung aufgrund ihrer Prüfung des Geschäftsabschlusses die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch gegenüber den anderen Vereinsmitgliedern.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenswart, und nach Beschluss der Mitgliederversammlung aus bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
4. Der Vorstand sollte mindestens dreimal im Jahr tagen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

6. Ein Vorstandsbeschluss kann auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden (Umlaufverfahren). In diesem Fall bedarf es der Einstimmigkeit zur Annahme eines Beschlusses.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
8. An Vorstandssitzungen können der Schulleiter, die leitende Erzieherin sowie Eltern und deren gewählte Vertretungen auf Einladung mit beratender Stimme teilnehmen.
9. Die Ausgaben des Vorstands und des Kassenswarts zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben für Porto, Papier, Vervielfältigungen und Drucksachen werden gegen Beleg aus den Mitteln des Vereins erstattet.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierzu bedarf es einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, der Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, die Stadt Erfurt, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des § 2 in der Christian-Reichart-Grundschule zu verwenden.

*Die verwendeten Bezeichnungen schließen beide Geschlechter ein.